

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 26.1.2018

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Terminshinweis

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen wird das Verfahren
2 LC 139/17

**am Donnerstag, den 1. Februar 2018, 10.00 Uhr,
in Saal 4 des Justizzentrums Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen**

in öffentlicher Sitzung mündlich verhandeln.

Gegenstand des Verfahrens ist die Klage der Deutsche Fußballliga GmbH (DFL) gegen einen Bescheid der Polizei Bremen. Mit diesem Bescheid verlangt die Polizei Bremen von der DFL eine Gebühr in Höhe von 425.718,11 Euro für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte anlässlich des Fußball-Bundesligaspiels SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV am 19. April 2015 im Bremer Weserstadion.

Das Verwaltungsgericht Bremen - 2. Kammer - hat der Klage der DFL mit Urteil vom 17. Mai 2017 stattgegeben und den Gebührenbescheid aufgehoben. Die Klägerin sei von der Polizei zwar zu Recht als Veranstalterin des Fußballspiels angesehen worden sei. Für die Berechnung der Gebühr fehle es jedoch an einem hinreichend bestimmten Gebührentatbestand. Dem Gebührenschuldner sei es nicht möglich, aufgrund von § 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes die zu erwartende Gebühr hinreichend bestimmt zu kalkulieren. Darüber hinaus sei zweifelhaft, ob die Polizei unter mehreren in Betracht kommenden Gebührenschuldnern zu Recht die Klägerin ausgewählt habe.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung.

§ 4 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

(4) Eine Gebühr wird von Veranstaltern oder Veranstalterinnen erhoben, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5000 Personen zeitgleich teilnehmen werden, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht zu unterrichten. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden.

Hinweise für Medienvertreter:

Da die Anzahl der Sitzplätze im Sitzungssaal begrenzt ist, werden Pressevertreter, die an der Sitzung teilnehmen möchten, gebeten, sich bis **Dienstag, den 30.01.2018, 12.00 Uhr** bei der Pressestelle des Obergerichtspräsidenten, <mailto:pressestelle@ovg.bremen.de> anzumelden. Fernsehteams werden gebeten, eine verantwortliche Person zu benennen.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal sind nur vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zulässig. Aufnahmen während der Sitzung oder der Verkündung einer Entscheidung sind unzulässig.